

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wie die jenigen/ so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen/
nachfolgents ausserhalb Marter [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

ter / auff des Verklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / vff das fürderlichst erkundigen / oder aber vff zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deshalben stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundertsten vnd sechs vnd siebenzigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vff ihr begern verhöret werden / solche obgemelte Kundschaftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vff ihr begern / ohn gute rechtmessige Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen des Verklagten / solcher obgedachter Vnkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts destominder das Vbel gestrafft / oder der Vnschuldig wider Recht nicht vberreilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht / den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfahren.

Item / So in der letztgemelten Erfahrung des beklagten Vnschuld nicht funden würde / so soll er alsdann vff vorgemelte Beweisung / redlichen Argwons oder Verdachts / peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / vnd was sich in der Vrgicht / vnd aller Erkundigung findet / soll eigentlich vffgeschriben / dem Ankläger (soviel ihne betrifft) eröffent / vnd vff sein begern Abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden / Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwanzigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / vmb Vntericht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

Item / So der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würde / so sollen ihne die Verhörer / seiner Bekantnuß halben / gar vnterscheiden

LIX.

LIX
 richter, 2 schöffen
 gerichtschreiber

LIX

LIX
 LX.

Bambergisch

scheldlich (wie zum theil hernach berührt wurdet / vnd dergleichen / so zu erfahrung der Warheit dienstlich seyn mag) fleissig fragen / vnd nemlich / bekent er eins Mords oder Todtschlags / man soll ihn fragen / auß was Ursachen er die That gethon / vff welchen Tag vnd Stund / auch an welchem Ende er solche That gethon habe / wer ihme darzu geholffen / auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethon habe / mit was Waffsen der Mord geschehen sey / wie vnd was er dem Todten für Schläg oder Wunden geben vnd gehalten habe / was der Ermord bey ihme gehabt habe / von Gelt oder anderm / vnd was er ihme genommen habe / wo er auch solche Name hin gethon / verkaufft / vergeben / oder verborgen habe / Vnd solche frage / ziehen sich auch in viel stucken / wolauff Rauber vnd Diebe.

So der Befragt Verrätheren bekent.

- LXI. Item / Bekent der Befragt Verrätheren / soll man ihn fragen / wer ihn darzu bestellt / vnd was er darumb empfangen habe / auch wo / wie / vnd wann solches geschehen sey / vnd was ihn darzu verursacht habe.

Auff Bekantnuß von Vergiftung.

- LXII. Item / Bekent der Befragt / daß er jemand hab vergifft / oder vergifften wollen / soll man ihn auch fragen aller Ursach vnd Umbstende (als obstehet) vnd deß mehr / was ihn darzu bewegt / auch womit / vnd wie er die Vergiftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt / vnd wo er solche Gifft genommen / auch wer ihm darzu geholffen oder gerathen habe.

So der Befragt eines Brands bekent.

- LXIII. Item / Bekent der Befragt eines Brands / soll man ihn sonderlich der Ursach / Zeit vnd Gesellschaft halb (als obstehet) fragen / vnd deß mehr / mit was Feuerwerck er den Brand gethon / von wem / wie oder wo er solch Feuer / oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So der

So der Gefragte Zauberey bekent.

Item / Bekent jemand Zauberey / soll man auch nach der Ursach
 vnd Umbstenden (als ob steht) fragen / vnd des mehr / womit / vnd
 wie die Zauberey geschehen sey / mit was Wortten oder Wercken / vnd
 ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge / So dann die gefragte
 Person anzeigt / daß sie etwas eingraben oder behalten hette / das zu sol-
 cher Zauberey dienstlich seyn solt / so soll man darnach suchen / ob man
 solches finden möge / wer aber solches mit andern Dingen / durch Wort
 oder Werk gethon / soll man dieselben auch ermesen / ob sie Zauberey
 auff ihn ertragen mögen / Er soll auch gefragt werden / von wem er solch
 Zauberey gelernt / vnd wie er daran kommen sey / ob er auch solche Zau-
 berey gegen mehr Personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens
 auch damit geschehen sey.

LXIIII.

LXXI

Von gemeinen vnbenanten Fragstücken / auff
 Bekentnuß / die auß Marter
 geschicht.

Item / Auß den obgemelten kurzen Vnderrichtungen / mag ein je-
 der Verstendiger wol merken / was nach Gelegenheit jeder Sachen /
 auff die bekenten Missethat des Gefragten / weiter vnd mehr zufragen
 sey / das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn möge / das alles zu-
 lang zuschreiben were / aber ein jeder Verstendiger auß dem obgemelten
 anzeigen / wol verstehen kan / wie er solche Beyfrage in andern Fällen
 thun soll / damit solche Warzeichen vnd Umbstende / von dem jenen /
 der ein Missethat bekent hat / bracht werden / die kein Vnschuldiger
 wissen oder sagen kan / vnd wie der Gefragte die fürgehaltenen Vnterschied
 erzelt / soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

LXV.



E

Von

LXXII

Von Nachfrage vnd Erkundung der bekanten bösen Vmbstende.

LXVI.

Item / So obgemelte Fragstück auff Bekentnuß (die auß oder ohne Marter geschicht) gebraucht werden / so sollen alsdann Vnsere Amptleut vnd Richter / an die End schicken / vnd nach den Vmbstenden (so der Gefragt der bekanten Missethat halben erzelt hat) soviel zu Gewisheit der Warheit / dienstlich seyn mögen / mit allem fleiß fragen lassen / ob die Bekentnuß / der berührten Vmbstend halben / wahr seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt / die Maß vnd Form der Missethat (als vor zum theil gemelt ist) vnd sich dieselben Vmbstend also erfinden / so ist darauß wol zuvermercken / daß der Gefragt die bekanten Missethat gethon hat / sonderlich so er solche Vmbstend sagt / die sich in der Geschicht begeben haben / die kein Vnschuldiger wissen möcht.

Wo die bekanten Vmbstend der Missethat in Erkundung nicht wahr erfunden wurden.

LXVII.

Item / Erfind sich aber in obgemelter Erkundung / daß die bekanten Vmbstend nicht wahr weren / solche Vnwarheit soll man alsdann dem Gefangen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen / auch ihne alsdann weiter mit peinlicher Frag angreifen / damit er die oberzehlten Vmbstend recht / vnd mit der Warheit anzeige / Dann se zuzeiten die Schuldigen die Vmbstende der Missethat vntwahrlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die Erkundung nicht wahr erfunden werden.

Keinem Gefangen alle Vmbstend der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz / von ihm selbst / sagen lassen.

LXVIII.

In den fördern Articeln / ist klärlich gesetzt / wie man einen / der eines

einer Missethat / die zweiffelich ist / auß Marter oder Betrohung der Marter / bekent / nach allen Umbstenden derselben Missethat fragen / vnd darauff Erkundigung thun / vnd also auff den Grund der Warheit kommen / *ic.* Solches würdet aber damit verderbt / wann den Gefangenen im Annemen oder Fragen / alle Umbstend der Missethat vorgesagt / vnd darauff gefragt werden / Darumb wollen Wir / daß Unsere Amptleute solches verkommen / daß es nicht geschehe / sonder den Verklagten nicht anderst vor / oder in der Frag sůrgehalten werd / dann nach der weiß / als klärlich in den vorgehenden Artickeln geschriben steht.

Item / Der Gefangen soll auch zum minsten des andern Tags nach der Marter vnd seiner Bekentnuß / oder vber mehr Tag / nach gutbeduncken des Richters / in die Büttelstuben / für den Pannrichter / vnd zwen des Gerichts / geführt / vnd ihme sein Bekentnuß durch den Gerichtschreiber vorgelesen / vnd alsdann anderweit darauff gefragt / ob sein Bekentnuß wahr sey / vnd was er darzu sagt / auch auffgeschriben werden.

LXIX.

*Richter und zwei
schloffen:
gerichtschreiber
vng. Urgericht*

So der Gefangen vorbekanter Missethat wieder laugnet.

Item / Wo der Gefangen der vorbekanten Missethat laugnet / vnd doch der Argwon (als vor steht) vor Augen were / so soll man ihn wieder in Befekntnuß fůrn / vnd weitler mit peinlicher Frage gegen ihm handeln / vnd doch mit Erfarung der Umbstend (als vor steht) in allweg fleissig seyn / nachdem der Grund peinlicher Frag darauff steht / Es wer dann / daß der Gefangen / solche Ursachen seines Laugnens fůrwendet / dadurch der Richter bewegt wurde zu glauben / daß der Gefangen solch Bekantnuß auß Trsal gethon / alsdann mag der Richter denselben Gefangenen / zu Auffürung vnd Berweisung solches Trsals zulassen.

LXX.



Bambergisch

Von der Maß peinlicher Frag.

LXXI.

Item / Die peinlich Frag soll nach Gelegenheit des Argwons vnd der Person / viel / offte oder weniger / hart oder linder / nach Ermessung eines vernünftigen Richters / fürgenommen werden / Vnd soll die Sag des Befragten / nicht angenommen oder aufgeschriben werden / so er in der Marter ist / sonder soll sein Sage thun / so er von der Marter gelassen ist.

So der Arm / den man fragen will / gefehrlich Wunden hette.

Dann

Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so auff peinlich Frag geschicht / endlich zu glauben ist.

LXXII.

Item / Ob der Beklagte gefehrlich Wunden / oder ander Schäden an seinem Leib hette / so soll die peinlich Frage dermassen gegen ihm fürgenommen werden / damit er an solchem Verwunden oder Schäden / am meisten verletz wurde.

Item / So auff erfundene redliche Anzeigung / einer Mißthat halb / peinliche Frag fürgenommen / auch auff Bekantnuß des Befragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon gesetzt ist) fleißige mögliche Erkundigung vnd Nachfrag geschicht / vnd in derselben bekantter Thathalb / solche Warheit erfunden wird / die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen möchte oder könnte / Alsdann ist derselben Bekantnuß vnzweyffentlich / bestendiger weiß zuglauben / vnd nach gestalt der Sachen / endliche peinliche Straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey dem hundert vnd fünf vnd zweyzigsten Artickel ansehende / von peinlichen Straffen / funden wird.

So der